

# Kommission nach § 78 e SGB VIII Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, 01445 Radebeul, Obere Bergstr. 1

An alle der Kommissionsvereinbarung beigetretenen  
Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen  
Partner des Landesrahmenvertrages  
Landesjugendamt, Bundesagentur für Arbeit  
Nachrichtlich an:  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
Sächsischer Landkreistag  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der  
Pflegesatzkommission  
c/o Diakonisches Werk Sachsen  
Obere Bergstr. 1  
01445 Radebeul

Tel.: 0351-8315 208  
[geschaefsstelle@psk-sachsen.de](mailto:geschaefsstelle@psk-sachsen.de)

Datum: 20.12.2023

## Rundschreiben Nr. 3 – 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über Inhalte und Beschlussfassungen der Kommission nach § 78 e SGB VIII in ihrer Sitzung vom 30.11.2023:

### **Beschlusses Nr. 2-2023 zu den Vorgaben für die Testierung von Verhandlungsunterlagen ab dem Jahr 2024**

- 1. Die Testierung von Verhandlungsunterlagen erfolgt ab 01.01.2024 unter Verwendung des Formulars Testat zur Entgeltkalkulation in den Verhandlungsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII in der Fassung vom 01.01.2024.**
- 2. In den HINWEISEN für die Erstellung der Verhandlungsunterlagen zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Freistaates Sachsen werden auf Seite 16 Hinweise zur Testierung von Verhandlungsunterlagen aufgenommen. Die bisherigen Hinweise zu Blatt 12 der Verhandlungsunterlagen werden gestrichen.**
- 3. Das Blatt 12 – Testat - wird aus den Verhandlungsunterlagen mit Wirkung ab 01.01.2024 entfernt. Stattdessen wird die Datei mit den Verhandlungsunterlagen künftig regelmäßig zusammen mit dem Formular Testat zur Entgeltkalkulation in den Verhandlungsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII versandt.**
- 4. Die Kommission wertet die Erfahrungen mit der neuen Regelung zum Testat im zweiten Halbjahr 2025 aus.**

In Anlage zum Rundschreiben sind dazu beigefügt:

- Word-Formular: Testat zur Entgeltkalkulation in den Verhandlungsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII in der Fassung vom 01.01.2024

- HINWEISE für die Erstellung der Verhandlungsunterlagen zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Freistaates Sachsen vom 01.11.2012 in der Fassung vom 01. Januar 2024

## **Beschluss Nr. 3-2023 zur Erhöhung der Pauschalen für den Lebensmitteleinsatz für das Jahr 2024**

---

- 1. Der bisherige Kostenbestandteil Lebensmitteleinsatz in Höhe von 6,25 EUR pro Belegungstag für stationäre Einrichtungen wird vom 01.01.2024 auf 6,80 EUR fortgeschrieben. Der bisherige Kostenbestandteil Lebensmitteleinsatz in Höhe von 3,15 EUR pro Belegungstag für teilstationäre Einrichtungen wird vom 01.01.2024 auf 3,45 EUR fortgeschrieben.**
- 2. Die Hinweise zu den Verhandlungsunterlagen SGB VIII vom 01.11.2012 (Fassung vom 25.03.2021) zu 1.3 b Mehrkosten Essenversorgung Kita/Schule (Blatt 6a) werden auf Seite 9 unter Nr. 2 wie folgt geändert: Analog zur Verhältnissetzung der Sachbezugswerte für erhaltene Mahlzeiten nach § 6 Abs. 2 SächsRKG gilt ein Kostenanteil von 40% der Lebensmittelpauschale pro Belegungstag in Einrichtungen über Tag und Nacht für die Mittagessenversorgung in Kita/Schule als angemessen. Fallen in teilstationären Einrichtungen nachweislich Mehraufwendungen für ein Catering zur Mittagessenversorgung an, so können diese von den Vereinbarungspartnern einrichtungsindividuell in sachlich angemessenem Umfang auf Blatt 6 unter 1.3 b abgebildet und in die Vereinbarung aufgenommen werden.**
- 3. Der Beschluss 4/2022 zur Anpassung der Kostenbestandteile für den Lebensmittelaufwand wird aufgehoben.**
- 4. Die Aufnahme in die Vereinbarungen für das Jahr 2023 wird im vereinfachten Verfahren zugelassen. Zum Vereinbarungsantrag gehören das Blatt 6 der Verhandlungsunterlagen mit der korrigierten Pauschale unter 1.3 a und, sofern bereits Mehrbedarf für externe Verpflegung unter 1.3 b vereinbart wurde, auch das Blatt 6a mit der Berechnung und Nachweisführung nach neuer Pauschale.**
- 5. Die Kommission § 78e SGB VIII wird im vierten Quartal 2024 den Beschluss zur Gestaltung von Umfang und Verfahren für den Kostenaufwand Lebensmitteleinsatz mit Wirkung ab 01.01.2025 bekannt machen. Verzögert sich das Verfahren, so gelten die unter 1. festgelegten Pauschalen bis zur Beschlussfassung fort und können danach im vereinfachten Verfahren auf den neuen Stand angepasst werden.**
- 6. Wegen der Dringlichkeit wird auf die Einspruchsfrist zum Beschluss verzichtet.**

Die in der Kommission vertretenen Verbände sind sich hinsichtlich der Höhe der Pauschalen für das Jahr 2024 einig geworden, die sich im Ergebnis nur gering vom zuletzt angewandten Modus als Kompromiss zwischen der Berechnung als Mittelwert zwischen der Verbraucherpreisentwicklung und der Höhe des Regelsatzes im Leistungsbezug nach SGB II und XII unterscheidet.

In der sachlichen Begründung der Lebensmittelpauschalen gibt es unterschiedliche Auffassungen. Die Kommissionsmitglieder haben sich darauf verständigt, Ihnen diese kurz darzulegen:

Der Sächsische Landkreistag legt Wert auf die Feststellung, dass die Kalkulation der Lebensmittelpauschale berücksichtigt, dass bei Unterbringungen außerhalb des Elternhauses der notwendige Lebensunterhalt sicherzustellen ist, § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Zum Begriff des „notwendigen Lebensunterhalts“ wird seitens des Landkreistages Bezug auf die im Leistungsrecht der Sozialgesetzbücher II und XII einschlägigen

Regelbedarfsstufen und die darin enthaltenen Verbrauchsausgaben der Abteilungen 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke) genommen. Dabei erfolgt keine Differenzierung nach Alter, sondern es wird für die Berechnung des Lebensmittelaufwandes einheitlich für alle Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Betrag der Regelbedarfsstufe 4 für die Altersgruppe der 15 bis unter 18jährigen zugrunde gelegt.

Für das Jahr 2024 liegt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungs-VO vom 24.10.2023 vor, BGBl. I, Nr. 287. Auf dieser Grundlage wurde der Regelbedarf für die Regelbedarfsstufe 4 in Summe um 12,1 % angehoben. Umgelegt auf den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Nahrungsmittel und Getränke erhöht sich danach der zuletzt für das Jahr 2023 ermittelte mtl. Betrag von 185,14 EUR auf 207,55 EUR, was eine kalendertägliche Verpflegungspauschale von 6,82 € ergäbe, abgerundet 6,80 EUR.

Die Wohlfahrtsverbände argumentieren hingegen, dass der Regelsatz nicht generell als angemessener und auskömmlicher Maßstab für den Lebensmittelbedarf in den Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung angesehen werden kann. Sie verweisen darauf, dass es keine gesetzliche Bindung des Unterhalts nach § 39 SGB VIII an die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 ff. SGB XII bzw. an den Regelsatz nach § 20 SGB II gibt, auch wenn die verwendeten Begriffe auf den ersten Blick ähnlich sind. Das Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt als staatlich garantiertes Existenzminimum darf jedoch auch für Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen nicht unterschritten werden. Darauf verweisen sowohl Schellhorn in der Kommentierung zu § 39 SGB VIII als auch ein Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) vom 29.01.2007. Demnach deckt sich der Unterhaltsbedarf nach § 39 SGB VIII nicht mit dem sozialhilferechtlichen Begriff des notwendigen Unterhalts nach § 27 SGB XII, soweit dieser die Höhe der Leistung begrenzt.

Das DIJuF verweist darauf, dass für die Gestaltung der Lebensverhältnisse für Kinder und Jugendlichen in der Hilfe zur Erziehung von finanziellen Verhältnissen eines mittleren Einkommenssegments auszugehen ist und eben nicht von der Sicherstellung des Unterhalts auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums.

## **Beschluss Nr. 4-2023 zur Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission § 78 e SGB VIII 2024**

---

**Der Beschluss der Kommission § 78 e SGB VIII 1/2023 vom 16.03.2023 zur Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission wird für das Jahr 2024 wie folgt fortgeschrieben:**

**Die Geschäftsstelle der Kommission wird über ein Umlageverfahren durch die beigetretenen Einrichtungen entsprechend § 7 Abs. 4 der Kommissionsvereinbarung SGB VIII finanziert.**

**Für das Jahr 2024 wird für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ab 4 Plätze ein Umlagebetrag in Höhe von 35,00 € erhoben.**

- **Stichtag für eine Zahlungsverpflichtung ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.**
- **Die Umlagebeträge sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu entrichten.**
- **Die Umlage wird für die Einrichtungen der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege über die Verbandszentralen erhoben und als Gesamtbetrag an die Geschäftsstelle der Kommissionen weitergeleitet.**
- **Eine Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle der Kommission erfolgt für private Einrichtungen auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.**
- **Überweisungen erfolgen ausschließlich auf folgende Bankverbindung: DE62 3506 0190 1600 3000 39 bei der Bank für Kirche und Diakonie Dortmund.**

- Bei Einverständnis wird die Umlage im Lastschriftverfahren von den Einrichtungen oder ihren Trägern eingeholt.

Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank  
Empfänger: Diakonisches Werk – Geschäftsstelle PSK

IBAN: **DE62 3506 0190 1600 3000 39**                      BIC: GENODED1DKD

Verwendungszweck: PSK-Umlage 2024, Angabe des Trägers/ der Einrichtung

Für Rückfragen stehen Ihnen wie gewohnt auch Ihre Spitzenverbände, Ihr zuständiges Jugendamt, das Landesjugendamt als beratenden Kommissionsmitglied sowie die Geschäftsstelle der Kommission gern zur Verfügung.

Die Kommission wurde informiert, dass die Geschäftsstelle wird ab Januar wieder neu personell besetzt sein wird.

Wir danken Ramona Mende für ihr langjähriges Engagement als Ansprechpartnerin für die vielfältigen Anliegen aus mittlerweile insgesamt vier Kommissionen und wünschen ihr gute Jahre und viel Gesundheit im Ruhestand.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Winkler

Vorsitzende der Kommission nach § 78 e SGB VIII